



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## BAKOM Bundesamt für Kommunikation

---

### Funkanlagen zur Beobachtung von Wildtieren

#### In Forschungsprojekten werden zur Beobachtung von Wildtieren Funkanlagen eingesetzt

In der Schweiz stehen 10 Frequenzen zur Beobachtung von Haus- und Wildtieren mittels Peilsender und Peilempfänger zur Verfügung. Diese Frequenzen können ohne Funkkonzession benutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- | die Peilsender arbeiten auf den Frequenzen 148.100; 148.200; 148.300; 148.400; 148.500; 148.600; 148.700; 148.725; 148.750; 148.775 MHz;
- | die abgestrahlte Sendeleistung der Peilsender beträgt max. 1 mW ERP;
- | die Peilsender erfüllen die grundlegenden Anforderungen der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; 784.101.2) und der technischen Schnittstellen-Anforderung RIR1022-02;
- | die Peilempfänger erfüllen die grundlegenden Anforderungen der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; 784.101.2).

#### Spezielle Forschungsprojekte zur Beobachtung von Wildtieren

Das BAKOM kann für Forschungsprojekte zur Beobachtung von Wildtieren einen befristeten Einsatz von Funkanlagen bewilligen,

- | die die grundlegenden Anforderungen der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; 784.101.2) sowie der technischen Schnittstellen-Anforderung RIR1022-02 nicht in allen Punkten erfüllen;
- | die auf zusätzlichen Frequenzen im Bereich 148.010 bis 148.990 MHz arbeiten.

In beiden Fällen muss ein Gesuch an das BAKOM eingereicht werden. Zur Benutzung dieser Funkanlagen braucht es eine Funkkonzession.

#### Voraussetzungen für eine Funkkonzession

Im Antrag für die Funkkonzession sind folgende Angaben aufzuführen:

- | Adresse des Projektleiters;
- | Kurze Beschreibung des Projektes (Zweck, Anzahl der Sender und Projektdauer);
- | Geographische Region in dem das Projekt durchgeführt wird;
- | Liste der Frequenzen mit Angabe der max. abgestrahlten Sendeleistung;
- | Kopie der technischen Daten der Peilsender;
- | Wenn Amateurfunkgeräte als Peilempfänger eingesetzt werden, so muss der Sender von einem Fachmann funktionsunfähig gemacht werden.

#### Einschränkungen durch andere Benutzer

Der Projektleiter nimmt zur Kenntnis, dass der Frequenzbereich 148.000 bis 149.000 MHz anderen Benutzern zur exklusiven Benutzung zugeteilt ist und dass er durch diese zeitweise stark gestört werden kann.

## Wiederverkauf von Funkanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen, die die grundlegenden Anforderungen der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; 784.101.2) sowie der technischen Schnittstellen-Anforderung RIR1022-02 nicht in allen Punkten erfüllen, nicht weiterverkauft oder weitergegeben werden dürfen.

## Kontaktadressen: Fragen zu Funkkonzession und Gebühren

BAKOM  
Sektion Funkkonzessionen  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel-Bienne  
Tel. 032 327 58 33  
Fax: 032 327 58 40  
[Email: affunk@bakom.admin.ch](mailto:affunk@bakom.admin.ch)

## Fragen zu Fernmeldeanlagen

BAKOM  
Sektion Marktzugang und  
Konformität Fernmeldeanlagen  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel-Bienne  
Tel. 032 327 58 44  
Fax: 032 327 55 58  
[Email: faa@bakom.admin.ch](mailto:faa@bakom.admin.ch)

### [Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 28.12.2005

---

BAKOM Bundesamt für Kommunikation  
[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

---

<http://www.bakom.admin.ch/themen/geraete/00568/01238/index.html?lang=de>